

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften

hier: Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Ausschusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, 22. April 2016

Gemäß § 23 des Mitarbeitergesetzes übersenden wir als Anlage die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Ausschusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zu dem o.a. Rechtsetzungsvorhaben.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der öffentlich-rechtliche Ausschuss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) hat sich mit dem o.a. Gesetzgebungsverfahren befasst. Nach dem vorliegenden Entwurf ist für den neu einzufügenden § 12a Mitarbeitergesetz folgende Formulierung vorgesehen:

"Auf privatrechtlich Beschäftigte sind die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften über eine Bewerbung um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat hinsichtlich der Mitteilung über die Absicht zur Kandidatur sowie hinsichtlich der Freistellung vor dem Wahltag und am Wahltag entsprechend anzuwenden."

Änderungsvorschlag:

Der öffentlich-rechtliche Ausschuss regt an, folgende Streichung in § 12a Mitarbeitergesetz vorzunehmen:

"Auf privatrechtlich Beschäftigte sind die für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen geltenden Vorschriften über eine Bewerbung um die Aufstellung als Kandidat oder Kandidatin für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat ~~hinsichtlich der Mitteilung über die Absicht zur Kandidatur sowie hinsichtlich der Freistellung vor dem Wahltag und am Wahltag~~ entsprechend anzuwenden."

Sollte das im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nicht umsetzbar sein, regen wir an, in der Begründung zu § 12a Mitarbeitergesetz nach den Wörtern "... anzuwenden sind." folgenden Satz einzufügen: *"Das gilt auch für die Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge. ..."*

Die Begründung wäre dann wie folgt gefasst:

"§ 6 PolKörpschG sieht vor, dass auf privatrechtlich Beschäftigte insbesondere hinsichtlich der Mitteilung über die Absicht zur Kandidatur sowie hinsichtlich der Freistellung vor dem Wahltag die für die öffentlich-rechtlich Bediensteten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind. Das gilt auch für die Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge. Diese Rechte und Pflichten sollen gewahrt bleiben und daher künftig im Mitarbeitergesetz geregelt werden."

Begründung für den Änderungsvorschlag:

Pfarrer und Beamte sollen nach dem Entwurf unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, und zwar zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag: § 7a Absatz 2 Satz 2 PfdGErgG und 3a Absatz 2 Satz 2 KBG.EKDErgG.

Schaut man in die beabsichtigte Änderung des Mitarbeitergesetzes, ist auf den ersten Blick ein Gleichklang mit dem Beamten-/Pfarrdienstrecht nur "hinsichtlich der Mitteilung über die Absicht zur Kandidatur sowie hinsichtlich der Freistellung vor und am Wahltag" festzustellen. Man könnte nun auf den Gedanken kommen, dass in dem Verweis bewusst die Regelung zur Fortzahlung der Bezüge herausgenommen wurde, dass man also als Arbeitnehmer zwar freigestellt wird wie ein Beamter, aber eben ohne Bezüge. Wir gehen davon aus, dass das nicht gewollt ist und bitten daher um eine Klarstellung dergestalt, dass ein umfassender Verweis auf das Beamtenrecht erfolgt. Dieser umfassende Verweis könnte mit der vorgeschlagenen Streichung im Entwurfstext zu § 12a Mitarbeitergesetz erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Kniep, Vorsitzender des öffentlich-rechtlichen Ausschusses der ADK
Dr. Jens Lehmann, stellvertretender Vorsitzender